

<p style="text-align: center;">Besondere Rechtsvorschriften „Zusatzqualifikation Hotelmanagement für Auszubildende im Beruf Hotelfachmann/-frau“</p>

Die Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. September 1999 und der Änderungen vom 28. November 2001 und 29. November 2006 als zuständige Stelle nach § 49 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005, in Verbindung mit der Prüfungsordnung für Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen die folgende besondere Rechtsvorschrift für die Zusatzqualifikation „Hotelmanagement“ für Auszubildende im anerkannten Ausbildungsberuf Hotelfachmann/-frau.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zusatzprüfung „Hotelmanagement“ wird zugelassen, wer als Auszubildende/r im anerkannten Ausbildungsberuf Hotelfachmann/-frau, im Rahmen des dreijährigen besonderen Bildungsganges an der Georg-Kerschensteiner-Berufsschule Obertshausen und im Ausbildungsbetrieb zusätzliche Qualifikationen erworben hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er/sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung der Prüfung rechtfertigen.
- (3) Das Recht auf Verkürzung der Ausbildungszeit gemäß § 8 BBiG sowie der vorzeitigen Abschlussprüfung gemäß § 45 BBiG bleibt unberührt.

§ 2 Gegenstand und Gliederung der Zusatzprüfung

- (1) Die Zusatzprüfung gliedert sich in drei Fächer:
 - Management im Gastgewerbe mit Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie (Computeranwendung)
 - Fremdsprachen
 - Praktische Prüfung
- (2) Die Inhalte der Zusatzprüfung richten sich nach dem schulischen Rahmenplan (Anlage 1) und dem von der IHK empfohlenen Ausbildungsrahmenplan des besonderen Bildungsganges (Anlage 2).
- (3) Im Prüfungsfach „Management im Gastgewerbe mit Computeranwendung“ werden praxisorientierte Aufgabenstellungen schriftlich in mindestens 120 Minuten geprüft.

- (4) Im Prüfungsfach „Fremdsprachen“ wird Englisch in Geschäftsbriefen und im Übersetzen von Menüs schriftlich in mindestens 60 Minuten und eine der in der Berufsschule unterrichteten Fremdsprachen: Französisch, Spanisch, Italienisch oder eine weitere Fremdsprache nach Beschluss des Prüfungsausschusses im direkten Gespräch und Telefongespräch anhand einfacher Geschäftsvorgänge mündlich 20 Minuten geprüft. Der Beschluss des Prüfungsausschusses über die Fremdsprache der mündlichen Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer mit der Einladung zur mündlichen Prüfung bekanntgegeben.
- (5) In der praktischen Prüfung werden praxisbezogene Aufgabenstellungen aus dem Management im Gastgewerbe in maximal 90 Minuten bearbeitet.

§ 3 Durchführung der Zusatzprüfung

Der Prüfungsausschuss der zuständigen Stelle (IHK Offenbach am Main) führt diese Zusatzprüfung jeweils nach Bedarf zum Ende eines Schuljahres durch.

Grundlage für die Zusatzprüfung ist die Prüfungsordnung für Abschlussprüfungen der Industrie- und Handelskammer in der gültigen Fassung, soweit die Zulassungsbedingungen und Prüfungsanforderungen der Zusatzqualifikation „Hotelmanagement“ nichts anderes vorsehen.

§ 4 Gewichtung und Bestehen der Zusatzprüfung

- (1) Innerhalb des Prüfungsfaches „Fremdsprachen“ wird die schriftliche Prüfung zweifach gegenüber der mündlichen Prüfung gewichtet.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden alle Fächer gleich gewichtet.
- (3) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn in jedem der drei Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erreicht werden.
- (4) Weitere Voraussetzung für das Bestehen der Zusatzprüfung „Hotelmanagement“ ist die bestandene Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hotelfachmann/-frau“.

§ 5 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Zusatzprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet jeweils zum Ende eines Schuljahres statt.
- (2) Hat ein/e Prüfungsteilnehmer/in bei nicht bestandener Zusatzprüfung in einem Prüfungsfach mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieses Fach auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern sich dieser innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet und daran teilnimmt. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses eine Wiederholung nicht erforderlich ist.

§ 6 Zeugnis

Über die erfolgreiche Prüfung der Zusatzqualifikation stellt die IHK Offenbach am Main ein Zeugnis aus, in dem die Leistungen der einzelnen Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote aufgeführt sind (Anlage 3).

§ 7 Inkrafttreten

Die besondere Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Offenbach am Main in Kraft.